

Training im Gefahrguttransport

Erarbeitet in Zusammenarbeit mit



Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Training im Gefahrguttransport | 1 |
| Rechtliche Hinweise | 2 |
| Einleitung | 2 |
| Wer ist zu trainieren?..... | 3 |
| Wer ist verantwortlich? | 3 |
| Wie ist das Training zu gliedern? | 4 |
| Welche Inhalte sollte das Training (nach 1., 2. und 3.) umfassen?..... | 4 |
| 1. Unterweisung in Bezug auf das allgemeine Sicherheitsbewusstsein..... | 4 |
| 2. Aufgabenbezogene Unterweisung | 4 |
| 3. Sicherheitsunterweisung..... | 6 |
| In welcher Form kann das Training erfolgen? | 6 |
| Wer kann ein Training durchführen?..... | 7 |
| Wann ist ein erneutes Training erforderlich? | 7 |
| Ist eine Dokumentation des Trainings erforderlich? | 7 |
| Wo kann ich weitere Informationen oder Materialien für das Training erhalten?..... | 7 |
| Anlagen | 8 |
| Musterformular eines Schulungsnachweises | 9 |
| Vorschriftentexte | 10 |
| Aufgabenbezogene Unterweisung | 11 |



Responsible Care – ein Beitrag zur
Nachhaltigkeitsinitiative Chemie³

CHEMIE³
DIE NACHHALTIGKEITSINITIATIVE
DER DEUTSCHEN CHEMIE

Getragen von:
Wirtschaftsverband VCI,
Gewerkschaft IG BCE und
Arbeitgeberverband BAVC

Rechtliche Hinweise

Dieser Leitfaden entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Der Leitfaden wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen die Verfasser und der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche weder gegen die Verfasser noch gegen den Verband der Chemischen Industrie e.V. geltend gemacht werden.

Das Urheberrecht dieses Leitfadens liegt beim VCI. Die vollständige und auszugsweise Verbreitung des Textes ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.

Einleitung

Die Ausbildungsanforderungen basieren auf den Vorgaben des Kapitels 1.3 - Training - der UN-Empfehlungen. Diese wurden für die einzelnen Verkehrsträger wie folgt umgesetzt:

- **ADR/RID/ADN:** Kapitel 1.3 - Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind
- **IMDG-Code:** Kapitel 1.3 - Schulung
- **IATA-DGR:** Kapitel 1.5 - Erforderliche Schulung

Darüber hinaus ergeben sich weitere Anforderungen für die Unterweisung im Zusammenhang mit dem Kapitel 1.10 ADR/RID/ADN Vorschriften über die Sicherung (= Security) von Transportern mit gefährlichen Gütern. Details zum Thema Sicherung enthält der VCI-Leitfaden zur Umsetzung des Kapitels 1.10 ADR/RID/ADN.

Weiterhin finden sich in den nationalen Vorschriften (z.B.: der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV); basierend auf der EU- RL 96/35) Vorgaben zum Gefahrguttraining.

Die Leitlinie befasst sich nicht mit der Schulung des Gefahrgutbeauftragten, der Schulung des Fahrzeugführers (nach 8.2 ADR) sowie der Ausbildung nach IATA-DGR (s.o.: Kap. 1.5) sowie ADN, da hier besondere Anforderungen vorliegen.

Im Rahmen der weltweiten Initiative Verantwortliches Handeln (Responsible Care) der chemischen Industrie ist die regelmäßige sicherheits-, sicherungs- und umweltorientierte Aus- und Weiterbildung aller an Lagerung, Umschlag und Transport beteiligten Mitarbeiter eine elementare Präventivmaßnahme für den sicheren Transport gefährlicher Güter. In diesem Zusammenhang zielt diese im Rahmen einer Expertengruppe des VCI-Arbeitskreises "Gefahrguttransportvorschriften" erarbeitete Leitlinie in erster Linie auf kleine und mittelständische Chemieunternehmen und soll eine **konkrete Hilfestellung** zur praktischen Umsetzung der Anforderungen bieten. Sie hat dabei **ausschließlich empfehlenden Charakter**.

Bei der konkreten Umsetzung dieser Anforderungen an die Ausbildung der Mitarbeiter sind die individuellen betrieblichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Gegebenenfalls können die Anforderungen durch Unterweisungen aus ähnlichen/angrenzenden Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff VO, StörfallVO) ganz oder teilweise abgedeckt sein.

Wer ist zu trainieren?

Personen, die aufgrund ihrer betrieblichen Aufgaben bei der Beförderung gefährlicher Güter tätig werden, sind zu trainieren.

Beispiele für betroffene Personen sind Personen, die Tätigkeiten ausführen wie

- Klassifizieren
- Verpacken gefährlicher Güter in Verpackungen und Großpackmitteln
- Befüllen von Tanks
- Be-/Entladen von Beförderungseinheiten (Containern und Fahrzeugen)
- Beschriften und Kennzeichnen gefährlicher Güter (Versandstücke, Tanks, Beförderungseinheiten)
- Schriftliche Weitergabe der Angaben für das Beförderungspapier
- Ausstellen von Begleitpapieren
- Handhaben¹ gefährlicher Güter
- Beförderungseinheiten ausrüsten
- Gefährliche Güter transportieren
- Die Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Verordnungen untersuchen, kontrollieren und durchsetzen oder
- wie von der zuständigen Behörde bestimmt, anderweitig in den Transport von gefährlichen Gütern eingebunden sind.
- Weiterhin sind im Eisenbahnverkehr die unter 1.3.2.2.1 RID beschriebenen Personalkategorien zu berücksichtigen (z.B. Triebfahrzeugführer, Rangierer, Wagenmeister, Fahrdienstleiter etc.).

Wer ist verantwortlich?

Der Unternehmer bzw. die Geschäftsleitung ist dafür verantwortlich, dass die Mitarbeiter vor der Aufnahme der Tätigkeit entsprechend ihrer Aufgaben-/Betriebsbereiche so- wie im Hinblick auf die allgemeinen Grundlagen unterwiesen sind. Die Geschäftsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Unterweisungen auch Elemente zur Sensibilisierung in Bezug auf die Sicherung enthalten.

Beispiele für betroffene Betriebsbereiche, in denen o.g. Tätigkeiten anfallen können, die aber häufig übersehen werden, sind:

- Musterversand
- Abfallbereich
- Werkstatt / Instandhaltung
- Außendienst
- Werbemittel
- Security-Mitarbeiter (z.B. Werkschutz) etc.

¹ Hiermit gemeint sind Tätigkeiten wie die Durchführung der Ladungssicherungsmaßnahmen oder die Einhaltung der Trennvorschriften, aber nicht der Umgang nach Chemikalienrecht.

Wie ist das Training zu gliedern?

Das Training gliedert sich in folgende drei Teile:

1. Unterweisung in Bezug auf das allgemeine Sicherheitsbewusstsein
2. Aufgabenbezogene Unterweisung
3. Sicherheitsunterweisung

Das Training muss alle drei Teilbereiche umfassen, wobei der inhaltliche Detaillierungsgrad tätigkeitsbezogen ausgestaltet werden muss.

Die jeweiligen Teile müssen weder in einer zusammenhängenden Veranstaltung noch von einem einzelnen Trainer durchgeführt werden.

Welche Inhalte sollte das Training (nach 1., 2. und 3.) umfassen?

Sofern unternehmensindividuell relevant, ist es aus Gründen der Praktikabilität sinnvoll, beim Training (nach 1., 2. und 3.) die Besonderheiten des multimodalen Transports mit zu berücksichtigen.

1. Unterweisung in Bezug auf das allgemeine Sicherheitsbewusstsein

Betroffene Personen sollten einen Überblick hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen der Gefahrguttransportvorschriften und bezüglich der Sicherung von Transporten mit gefährlichen Gütern erhalten.

Beispiele für Inhalte der Grundlagenunterweisung sind:

- Vorschriftenrahmen, Verantwortlichkeiten
- Sicherung (s. Anlage – beispielhafte Zusammenstellung möglicher Inhalte einer allgemeinen Sicherheitsunterweisung)
- Beschreibung der Gefahrklassen
- Verpackung und Befüllung
- Zusammenpackung
- Kennzeichnung und Bezettelung
- Begleitpapiere
- Be- und Entladung, Zusammenladung

2. Aufgabenbezogene Unterweisung

Betroffene Personen sollen entsprechend ihrer individuellen Tätigkeits- bzw. Verantwortungsgebiete ausführlich über die sie betreffenden Bestimmungen der Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter trainiert werden. Ein aufgabenbezogenes Training kann sich beispielsweise auf bestimmte Produkte oder Produktgruppen beschränken, bestehende Arbeits- und Verfahrensanweisungen sollten Teil des Trainingsinhalts sein. Die aufgabenbezogene Unterweisung muss außerdem die Vorschriften gemäß Unterabschnitt 1.10.3.2.2 d) ADR/RID/ADN berücksichtigen. Gegebenenfalls sind hier die jeweils zutreffenden Elemente des Sicherheitsplans gemäß 1.10.3.2 ADR/RID/ADN zu integrieren.

Beispiele für Trainingsinhalte auf Basis der oben genannten Tätigkeiten (siehe Abschnitt „Wer ist zu trainieren?“) sind:

Verpacken gefährlicher Güter

- Codierung der Verpackung
- Füllgrenzen
- Mangelfreiheit
- Werkstoffverträglichkeit
- Verwendungsdauer

Befüllen von Tanks

- Werkstoffverträglichkeit
- Füllgrenzen
- Dichtheit
- Kennzeichnung
- Inhalt der Tankschilder

Beschriften und Kennzeichnen

- Gefahrzettel/Placards
- Orangefarbene Kennzeichnung
- Beschriftung
- Größe
- Haltbarkeit

Beförderungspapierangaben

- Inhalte

Freistellungen

- Begrenzte Mengen (LQ`s)
- Beschränkungen pro Beförderungseinheit

Begleitpapiere

- Arten (z.B. Unfallmerkblatt / Beförderungspapier)
- Mitgabeverpflichtung

Beladen, Entladen

- Mangelfreiheit Verpackung
- Ladungssicherung
- Kennzeichnung
- Sauberkeit, Reinigung
- Getrennthalten
- Mengengrenzen
- Notfallpläne

Klassifizieren

- Gefahrenklassen
- Einstufungskriterien
- Technische Versandbezeichnungen
- Gefahrenvorrangtabelle

Sicherungsunterweisung

- (vgl. Anlage)

Aufgrund unterschiedlichster Unternehmensstrukturen kommt es häufig vor, dass die genannten Tätigkeiten in die Zuständigkeit verschiedener Abteilungen/Personen fallen. Dies sollte dann in den Trainingsinhalten berücksichtigt werden.

Gemäß 1.3.2.2 RID sind zusätzlich bestimmte Inhalte vorgeschrieben:

- die Basisunterweisung für das gesamte Personal (RID),
- die fachbezogene Aufbauunterweisung für betriebliches Personal abhängig von seinem Tätigkeitsbereich:
 - Triebfahrzeugführer und Personal das Unmittelbar an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist
 - Rangierer und Personal das Unmittelbar an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist

- Wagenmeister oder Personal, das für die technische Kontrolle der für die Beförderung verwendeten Wagen zuständig ist
- Fahrdienstleiter, Stellwerksmitarbeiter, Mitarbeiter von Leitzentralen oder Personal, das für die Lenkung und Steuerung des Eisenbahn- und Rangierdienstes zuständig ist, sowie das Management-Personal des Infrastrukturbetreibers

Gemäß 1.3.2.2 ADN sind zusätzlich bestimmte Inhalte vorgeschrieben für:

- die Besatzung eines Binnenschiffs
- Personen, die umluftunabhängige Atemschutzgeräte benutzen
- Personen an Bord

Gemäß 1.3.1.5 IMDG-Code werden bestimmte Inhalte für das Landpersonal je nach Aufgabe konkret empfohlen.

3. Sicherheitsunterweisung

Betroffene Personen sind im Hinblick auf mögliche Gefährdungspotenziale der Gefahrgüter zu unterweisen. Die tätigkeitsbezogene Sicherheitsunterweisung soll die betroffenen Personen mit der sicheren Handhabung und den Notfallmaßnahmen vertraut machen.

Darüber hinaus sind sie im Falle multimodaler Transporte über die für andere Verkehrsträger geltenden Regelungen zu unterrichten.

Das individuelle Verletzungs- oder Expositionsrisiko bei Zwischenfällen im Zusammenhang mit Gefahrguttransporten ist zu berücksichtigen. Beispielsweise ist eine Person, die ausschließlich klassifiziert, keinem signifikanten Verletzungs- oder Expositionsrisiko ausgesetzt.

Beispiele für den Inhalt der Sicherheitsunterweisung sind:

- Allgemeine Gefahren der verschiedenen Gefahrgutklassen und die Vermeidung von Stoffkontakt, einschließlich des sachgerechten Einsatzes von Schutzkleidung, -ausrüstung und sonstigem Equipment.
- Maßnahmen zur Unfallvermeidung, z. B. sicheres Handhaben verpackter gefährlicher Güter incl. Be- und Entladen.
- Welche Informationen bezüglich Notfallmaßnahmen stehen zur Verfügung und wie werden diese umgesetzt?
- Sofortmaßnahmen im Falle eines spontanen Freiwerdens von gefährlichen Gütern einschließlich entsprechender durch die betroffene Person einzuleitender Notfallmaßnahmen.

In diesem Zusammenhang kann auf evtl. vorhandene Alarm- und Notfallpläne usw. zurückgegriffen werden.

In welcher Form kann das Training erfolgen?

Es bestehen keine Vorgaben für die Form der Unterweisung. Das Training kann in ausführlichen Mitarbeitergesprächen, Fachseminaren, praktischen Trainings usw. erfolgen. Betriebsanweisungen, Video-Filme, CD-ROM, Handbücher usw. sind als unterstützende Materialien zur Durchführung der Unterweisung sinnvoll. Hierbei kann und sollte auf vorhandenes Material von bereits durchgeführten Trainings zurückgegriffen werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine angekündigte Erfolgskontrolle vorteilhaft ist.

Wer kann ein Training durchführen?

Das Training kann jede Person durchführen, die in den jeweiligen Sachgebieten über entsprechende Fachkenntnisse verfügt, wobei Kenntnisse bzw. Erfahrungen in der Erwachsenenbildung ebenfalls von Vorteil sind. Dies kann zum Beispiel der Gefahrgutbeauftragte sein, aber auch jede andere, z. B. externe, durch das Unternehmen für Unterweisungszwecke autorisierte, Person.

Wann ist ein erneutes Training erforderlich?

Regelmäßige Auffrischkurse müssen durchgeführt werden. Ein erneutes Training ist **beispielsweise** erforderlich

- vor/bei jeder für den Tätigkeitsbereich relevanten Vorschriftenänderung oder
- vor Ablauf eines vom Unternehmen allgemein festgelegten Zeitrahmens (z. B. alle zwei Jahre)
- vor Übernahme eines neuen/geänderten/erweiterten Aufgabengebietes

Ist eine Dokumentation des Trainings erforderlich?

Über das durchgeführte Training ist ein Nachweis zu führen, der vom Arbeitgeber aufzubewahren ist. Dieser Nachweis ist an keine Formvorgaben gebunden. Dem Arbeitnehmer und der zuständigen Behörde muss dieser Nachweis auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Ein Musterformular, welches die inhaltlichen Vorgaben berücksichtigt, ist als Anlage beigefügt.

Wo kann ich weitere Informationen oder Materialien für das Training erhalten?

Weitere Informationen und Materialien stellen Ihnen zur Verfügung (als Download kostenfrei) z.B.:

- Der VCI
 - Leitfaden „[LKW-Kontrolle](#)“
 - Leitfaden zur [Umsetzung des Kapitels 1.10 ADR/RID/ADN](#)
- Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie:
 - Lern-Modul „[Gefahrgut interaktiv](#)“
 - Wissen schafft Sicherheit - [Leitfaden zur Umsetzung von Erfolgsfaktor 6 der VISION ZERO. \(VZ-002-6\)](#)
- [Merkblatt A 026 „Gefährdungsorientiertes Unterweisen – Medien- und Gestaltungsvorschläge nach Gefährdungsfaktoren“](#)
- [Sicherheitskurzgespräche \(SKG\)](#) zur Unterweisung, z.B. SKG 003 „Lagerung von Gefahrstoffen“
- Der Fachbereich Rohstoffe und chemische Industrie der DGUV:
 - DGUV Information 213-050 „[Gefahrgutbeauftragte](#)“ ([Merkblatt A 002 der BG RCI](#))
- Die Sektion Chemie der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS): [Unterweisungshilfen in mehreren Sprachen](#)
- Die IVSS Sektion Chemie in Kooperation mit der BASF SE: Filme in mehreren Sprachen

- [ISSA-10 „Kennzeichnung von Gefahrstoffen“](#)
- [ISSA-11 „Lagerung von Chemikalien“](#)
- [ISSA-14 „Gefahrgut und Gefahrstoff: sicher transportieren – sicher arbeiten“](#)

Anlagen

Muster eines Schulungsnachweises

Vorschriftentexte

Matrix zur Aufgabenbezogenen Unterweisung

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Jörg Roth

Abteilung Wissenschaft, Technik und Umwelt
Bereich Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr
T +49 (69) 2556-1523 E jroth@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2020 setzte die Branche knapp 190 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Musterformular eines Schulungsnachweises

Erstes Training

Auffrischungstraining

ADR, Kap. 1.3

RID, Kap. 1.3

ADN

IMDG, Kap. 1.3

Teilnehmer/in: _____

Unternehmen/Organisationseinheit: _____

Ort: _____

Inhalte:

1. Einführung: _____

2. Aufgabenbezogene Unterweisung: _____

3. Sicherheitsunterweisung: _____

Datum: _____

Dauer: _____

Name der Person/Organisation, die das Training durchführt: _____

Unterschrift Referent/in: _____

Verteiler: Referent/in, Vorgesetzter, Gefahrgutbeauftragter (soweit vorhanden), Personalakte

Vorschriftentexte

Kapitel 1.3 Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind

1.3.1 Anwendungsbereich

Die bei den Beteiligten gemäß Kapitel 1.4 beschäftigten Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, unterwiesen sein. Arbeitnehmer müssen vor der Übernahme von Pflichten nach den Vorschriften des Abschnitts 1.3.2 unterwiesen sein und dürfen Aufgaben, für die eine erforderliche Unterweisung noch nicht stattgefunden hat, nur unter der direkten Überwachung einer unterwiesenen Person wahrnehmen. Die Unterweisung muss auch die in Kapitel 1.10 aufgeführten besonderen Vorschriften für die Sicherung von Beförderungen gefährlicher Güter beinhalten.

- Bem.**
1. Wegen der Ausbildung des Sicherheitsberaters siehe anstelle dieses Abschnitts Abschnitt 1.8.3.
 2. Wegen der Ausbildung der Fahrzeugbesatzung siehe anstelle dieses Abschnitts Kapitel 8.2.
 3. Für die Unterweisung in Bezug auf die Klasse 7 siehe auch Unterabschnitt 1.7.2.5.

Kapitel 8.2 Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugbesatzung

8.2.3 Unterweisung aller an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße beteiligten Personen mit Ausnahme der Fahrzeugführer, die im Besitz einer Bescheinigung gemäß Abschnitt 8.2.1 sind

Jede Person, die mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße befasst ist, muss entsprechend ihren Verantwortlichkeiten und Funktionen eine Unterweisung nach Kapitel 1.3 über die Bestimmungen erhalten haben, die für die Beförderung dieser Güter gelten. Diese Vorschrift gilt z. B. für das vom Beförderer oder Absender beschäftigte Personal, das die gefährlichen Güter beladende und entladende Personal, das Personal der Spediteure und Verlader sowie die an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße beteiligten Fahrzeugführer, die nicht im Besitz einer Bescheinigung gemäß Abschnitt 8.2.1 sind.

| Aufgabenbezogene Unterweisung *beispielhaft / Aufzählung nicht abschließend) | Auftraggeber des Absenders | Absender | Verpacker | Verlader | Befüller (eines Tanks) | Beförderer | Fahrzeugführer | Empfänger | Entlader |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------|-----------|----------|------------------------|------------|----------------|-----------|----------|
| Gefahrenklassen | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| Einstufungskriterien und „verbotene“ Stoffe | x | x | | x | x | | | | |
| Technische Versandbezeichnungen | x | x | | | | | | | |
| Tabelle der überwiegenden Gefahr | x | x | | | | | | | |
| Beförderungspapier | x | x | | x | | x | x | | x |
| Begleitpapiere | | x | | x | x | x | x | | x |
| Freistellungen, Erleichterungen und Kleinmengenregeln | x | x | x | x | x | x | x | | |
| Verpacken gefährlicher Güter z.B. Codierung der Verpackung, Füllgrenzen, Mangelfreiheit, Werkstoffverträglichkeit, Verwendungsdauer | | x | x | x | x | | | | |
| Auswahl und Befüllen von Tanks z.B. Werkstoffverträglichkeit, Füllgrenzen, Dichtheit, Kennzeichnung, Inhalt der Tankschilder | | x | | | x | x | x | | |
| Beschriftung und Kennzeichnung z.B. Gefahrzettel/Placards, Orangefarbene Tafeln, Warnkennzeichen, Beschriftung, Größe und Haltbarkeit | | | x | x | x | x | x | | x |
| Vorschriften zum Zusammenpacken | | | x | | | | | | |

| Aufgabenbezogene Unterweisung *beispielhaft / Aufzählung nicht abschließend) | Auftraggeber des Absenders | Absender | Verpacker | Verlader | Befüller (eines Tanks) | Beförderer | Fahrzeugführer | Empfänger | Entlader |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------|-----------|----------|------------------------|------------|----------------|-----------|----------|
| Vorschriften zur Be- und Entladung sowie zur Handhabung (7.5 ADR) | | | | X | X | (X) | X | (X) | x |
| Zusammenladeverbote | | | | X | | | X | | |
| Vorschriften zur Überwachung von kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen | | | | | | X | X | | |
| Rauchverbot | | | | X | x | x | x | x | x |
| Schriftliche Weisungen und Schutzausrüstung | | | | | | x | x | | |
| Maßnahmen bei Unfällen oder Zwischenfällen, inkl. Bedienung der Feuerlöschgeräte | | | | | | | x | | |
| Verbot „beeinträchtigender Mittel“ (u.a. Alkohol) | | | | | | | x | | |
| Fahrgäste | | | | | | | X | | |
| Straßentunnelbeschränkungen | | | | | | | X | | |
| Zügige Annahme | | | | | | | | X | X |
| Prüfen auf Gefahren für die Entladung | | | | | | | | | x |
| Meldepflichten (Unfallbericht, Meldepflichtiges Ereignis) | | | (X) | x | x | x | (X) | x | (X) |
| Fahrweg und Verlagerung (§ 35 a-c GGVSEB) | X | X | | X | X | X | X | X | |